

Mitteilung an die Anlegerinnen und Anleger des

Mobilière Invest Funds

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend «der Umbrella-Fonds»)

mit den Teilvermögen

Mobilière Invest Funds - Swiss Equity

Mobilière Invest Funds - Global Equity (ex.CH)

Mobilière Invest Funds - Swiss Franc Bonds Short-Term

Mobilière Invest Funds - Swiss Franc Bonds Long-Term

Mobilière Invest Funds - Corporate Bonds BBB

(nachfolgend «die Teilvermögen»)

Die Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bern, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (FINMA), den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds zu ändern.

Die Anleger werden auf die folgenden wesentlichen Änderungen hingewiesen. Die Verweise auf «§» beziehen sich jeweils auf den Fondsvertrag.

I. Die qualifizierten Anleger (§ 5 Ziff. 1)

In § 5 Ziff. 1 wird neu präzisiert, dass die Verwahrstellen und die Anleger gegenüber der Depotbank schriftlich die Erfüllung der fondsvertraglichen Anforderungen an die Anlegereigenschaften bestätigen müssen und allfällige Änderungen zu melden sind. Zudem wird in diesem Abschnitt «Credit Suisse Group AG» durch «UBS Group AG» ersetzt.

Der betreffende Abschnitt lautet neu wie folgt:

«Der Kreis der Anleger aller Teilvermögen ist auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG beschränkt. Als qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG gelten professionelle Kunden nach Art. 4 Abs. 3 bis 5 oder nach Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG: beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effekthändler, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie und Unternehmen mit professioneller Tresorerie, grosse Unternehmen und private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie vermögender Privatkunden. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG gelten vermögende Privatpersonen und für diese er-richtete private Anlagestrukturen unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen. Als qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG gelten Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungskunden unter den in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen. Professionelle Tresorerie liegt vor, wenn mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut ist, die Finanzmittel dauernd zu bewirtschaften. Die mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraute Person kann intern durch Mitarbeiter oder extern durch mandatierte Fachleute sichergestellt werden.

Für einzelne Teilvermögen bzw. Anteilklassen kann der Anlegerkreis weiter eingeschränkt werden (vgl. § 6 Ziff. 4). Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sofern die Anteile für die Anleger nicht bei der Depotbank eingebucht und verwahrt werden, müssen die diese Anteile verwahrenden

Verwahrstellen und/oder die Anleger selbst der Depotbank sowie der Fondsleitung schriftlich bestätigen, dass ihre Kunden bzw. die Anleger selbst die Voraussetzungen gemäss § 6 Ziff. 4 erfüllen und dass diesbezügliche Änderungen, insbesondere der Wegfall einer oder mehrerer solcher Voraussetzungen, umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Die Depotbank und die Fondsleitung sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und direkt oder über Gruppengesellschaften der UBS Group AG den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.»

II. Anteile und Anteilsklassen (§ 6 Ziff. 4 und 5)

Die Anforderungen an die Anleger für die Teilnahme an einzelnen Anteilsklassen und die Definition der Anteilsklassen werden wie nachfolgend beschrieben formell abgeändert. Die Änderungen führen bei keinem der investierten Anleger zu einem Anteilsklassenwechsel. Zudem werden wie nachfolgend ausgeführt Präzisierungen zur buchmässige Führung der Anteile vorgenommen.

- Anteilsklasse «II»

Neu bedarf es keines Vertragsverhältnisses mehr zwischen Anleger der Anteilsklasse «II» und der Fondleitung. Die Anteilsklasse wird neu wie folgt definiert:

«Anteile der Klasse «II» sind thesaurierende Anteile und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.»

- Anteilsklasse «IM»

Die für die Teilnahme an der Anteilsklasse «IM» notwendige vertragliche Beziehung zur Fondsleitung wird dahingehend präzisiert, als dass es sich dabei um einen Vermögensverwaltungsvertrag handeln muss und der dem Vermögensverwaltungsvertrag ähnliche Vertrag als alternative vertragliche Beziehung gestrichen wird. Ebenfalls gestrichen wird die Anforderung, dass die Teilnahme an der Anteilsklasse IM explizit im Vermögensverwaltungsvertrag vorgesehen werden muss. Die Anteilsklasse wird neu wie folgt definiert:

«Anteile der Klasse «IM» sind thesaurierende Anteile und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Zusätzlich müssen die Anleger dieser Anteilsklasse mit der Schweizerischen Mobiliar Asset Management AG, Bern einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung und Vermögensverwaltung wird im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages erhoben.»

- Anteilsklasse «IC»

Die für die Teilnahme an der Anteilsklasse «IC» notwendige vertragliche Beziehung zur Fondsleitung wird dahingehend präzisiert, als dass es sich dabei um einen Vermögensverwaltungsvertrag handeln muss und der dem Vermögensverwaltungsvertrag ähnliche Vertrag als alternative vertragliche Beziehung gestrichen wird. Ebenfalls gestrichen wird die Anforderung, dass die Teilnahme an der Anteilsklasse IM explizit im Vermögensverwaltungsvertrag vorgesehen werden muss. Die Anteilsklasse wird neu wie folgt definiert:

«Anteile der Klasse «IC» sind thesaurierende Anteile und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die mit der Schweizerischen Mobiliar Asset Management AG, Bern einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens und eine Entschädigung im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages erhoben.»

- Anteilsklasse «PI»

Neu bedarf es keines Vertragsverhältnisses mehr zwischen Anleger der Anteilsklasse «PI» und der Fondsleitung. Ergänzend wird zudem präzisiert, dass die Anleger für das Meldeverfahren gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis qualifizieren müssen. Die Anteilsklasse wird neu wie folgt definiert:

«Anteile der Klasse «PI» sind thesaurierende Anteile und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und die öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Vorsorgeeinrichtungen (einschliesslich berechnete Anlagestiftungen) mit professioneller Tresorerie gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. e und f FIDLEG sind und unter dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 16. April/6. Mai 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz berechnete Pensionseinrichtungen gelten. Es wird eine Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.»

- Anteilsklasse «PM»

Die für die Teilnahme an der Anteilsklasse «PM» notwendige vertragliche Beziehung zur Fondsleitung wird dahingehend präzisiert, als dass es sich dabei um einen Vermögensverwaltungsvertrag handeln muss und der dem Vermögensverwaltungsvertrag ähnliche Vertrag als alternative vertragliche Beziehung gestrichen wird. Ebenfalls gestrichen wird die Anforderung, dass die Teilnahme an der Anteilsklasse «PM» explizit im Vermögensverwaltungsvertrag vorgesehen werden muss. Ergänzend wird präzisiert, dass die Anleger für das Meldeverfahren gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis qualifizieren müssen. Die Anteilsklasse wird neu wie folgt definiert:

«Anteile der Klasse «PM» sind thesaurierende Anteile und stehen grundsätzlich allen in der Schweiz domizilierten qualifizierten Anlegern gemäss § 5 Ziff. 1 offen, die gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren und die öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Vorsorgeeinrichtungen (einschliesslich berechnete Anlagestiftungen) mit professioneller Tresorerie gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. e und f FIDLEG sind und unter dem geltenden Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA (DBA CH-USA) sowie gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 16. April/6. Mai 2012 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA als für den 0% Quellensteuersatz berechnete Pensionseinrichtungen gelten. Zusätzlich zur Erfüllung dieser Anforderung müssen die Anleger dieser Anteilsklasse mit der Schweizerischen Mobiliar Asset Management AG, Bern einen separaten Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung und Vermögensverwaltung wird im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages erhoben.»

- Buchmässige Führung der Anteile

In § 6 Ziff. 5 wird neu mit Geltung für alle Anteilsklassen (i) präzisiert, dass die buchmässige Führung der Anteile grundsätzlich bei der Depotbank zu erfolgen hat und (ii) festgelegt, welche Bedingungen für eine Abweichung von diesem Grundsatz und eine Verwahrung der Anteile bei einer Drittbank erfüllt sein müssen.

§ 6 Ziff. 5 lautet neu wie folgt:

«Die buchmässige Führung der Anteile hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers zu erfolgen. Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für diese Teilvermögen oder Anteilsklassen die Verbuchung ihrer Anteile bei einer Drittbank genehmigen, wofür folgende Bedingungen gelten, die im Anhang bzw. in der Tabelle zum Anhang näher ausgeführt sind bzw. ausgeführt werden können: (A) in Bezug auf den Anleger (i) Ausschluss der Übertragung der Anteile an Dritte, (ii) Ermächtigung der Drittbank zur Offenlegung; (B) in Bezug auf die Drittbank (iii) Beschränkung der Instruktionen in Bezug auf die Anteile analog (A)(i), (iv) Detailvorgaben zum Halten bzw. zur Verwahrung der Anteile bei der Depotbank; (C) in Bezug auf den Anleger und die Drittbank (v) Beibringung erforderlicher Formalitäten, Nachweise und Informationen sowie (vi) Erfüllung allfälliger weiterer Voraussetzungen oder Bedingungen. Bei Nichterfüllung

oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss diesem Fondsvertrag zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferbar.»

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2bis der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) informieren wir die Anleger darüber, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die in Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV aufgeführten Angaben beschränkt.

Im Weiteren weisen wir die Anleger in Übereinstimmung mit Art. 27 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) darauf hin, dass sie gegen die zuvor aufgeführten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen nach der Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendung erheben oder dass sie unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

Bern und Zürich, den 27.09.2023

Die Fondsleitung: Schweizerische Mobiliar Asset Management AG, Bundesgasse 35, 3001 Bern

Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, 8001 Zürich